

RS Vwgh 1990/10/30 90/04/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

Rechtssatz

Die Beweiskraft eines SV-Gutachtens kann durch den Nachweis erschüttert werden, daß es mit den Denkgesetzen oder mit den Erfahrungen des täglichen Lebens in Widerspruch steht.

Schlagworte

Beweismittel SachverständigenbeweisAnforderung an ein GutachtenSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel
Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040081.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at